

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.09.1990

Geschäftszahl

90/05/0072

Rechtssatz

Die Errichtung von Kipptoren unterliegt der Bewilligungspflicht gem § 60 Abs 1 lit b bzw lit c Wr BauO, weil sie von Einfluß auf die Festigkeit eines Gebäudes und die gesundheitlichen Verhältnisse ist und zur ordnungsgemäßen Herstellung der Verankerung von Kipptoren ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist.